

Ausschlussfrist: 10.09.2025

Stand: 07.07.2025

Antragssteller / in

BNR-ZD

Straße, Nr.

Telefon / Fax

PLZ, Ort

E-Mail

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
des Landes Schleswig-Holstein (LLnL), Außenstelle

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Antrag auf Verschiebung der Aufbringungssperrfrist nach § 6 Abs. 10 in Verbindung mit § 13a Abs. 2 S. 1 Nr. 3, 4 der Düngeverordnung (DüV)

Hiermit beantrage ich gemäß § 6 Abs. 10 DüV für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (ausgenommen Festmist von Huf- oder Klautentieren und Kompost) eine Verschiebung der Sperrfristzeiten für meine als Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2025) sowie mit Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchten (jeweils Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2025) sowie mit Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis zum Ablauf des 01.10.2025) genutzten Flächen außerhalb der N-Kulisse im Herbst/Winter 2025/2026.

Hiermit beantrage ich außerdem eine Verschiebung der Sperrfristzeiten für meine als Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2025) sowie mit Feldfutter und Zwischenfrüchten mit Futternutzung (Leguminosenanteil < 50 % u. Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2025) genutzten Flächen innerhalb der N-Kulisse (sofern vorhanden) im Herbst/Winter 2025/2026.

Durch die Vorverlegung der Sperrfristzeiten ergeben sich unter den üblichen Witterungs- und Bodenbedingungen für meinen Betrieb mit der dadurch möglichen frühzeitigeren Düngung im Jahr 2026 eine bessere Ausnutzung des gedüngten Stickstoffs sowie Vorteile hinsichtlich der bodenschonenden Befahrbarkeit der Flächen.

Mir ist bekannt, dass für Flächen außerhalb der N-Kulisse folgende Bedingungen gelten:

- Nach Genehmigung des Antrages gilt die **Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau vom 15. Oktober 2025 bis zum Ablauf des 15. Januar 2026** (regulärer Zeitraum: vom 1. November 2025 bis zum Ablauf des 31. Januar 2026). **Für Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte sowie Wintergerste nach Getreidevorfrucht beginnt die Sperrfrist nach Ablauf des 15. September 2025 und endet mit Ablauf des 15. Januar 2026** (regulärer Zeitraum: nach Ablauf des 1. Oktober 2025 bis zum Ablauf des 31. Januar 2026). Aufgrund dieses Antrages wird die Zeitspanne der Sperrfrist nicht verkürzt.
- Mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff fallen auch unter diese Regelung.
- Das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist.

- Dem Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) sind alle notwendigen Kontrollen zur Überwachung der beantragten Sperrfristverschiebung gestattet.
- Die Maßgaben anderer Rechtsvorschriften, z.B. der Wasserschutzgebietsverordnung, bleiben unberührt.

Mir ist bekannt, dass für Flächen innerhalb der N-Kulisse folgende Bedingungen gelten:

- Nach Genehmigung des Antrages gilt die **Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau vom 15. September 2025 bis zum Ablauf des 15. Januar 2026** (regulärer Zeitraum: vom 1. Oktober 2025 bis zum Ablauf des 31. Januar 2026). **Für Feldfutter und Zwischenfrüchte mit Futternutzung (Leguminosenanteil < 50 %) beginnt die Sperrfrist nach Ablauf des 15. September 2025 und endet mit Ablauf des 15. Januar 2026** (regulärer Zeitraum: nach Ablauf des 1. Oktober 2025 bis zum Ablauf des 31. Januar 2026). Aufgrund dieses Antrages wird die Zeitspanne der Sperrfrist nicht verkürzt.
- Mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff fallen auch unter diese Regelung.
- Das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist.
- Dem Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) sind alle notwendigen Kontrollen zur Überwachung der beantragten Sperrfristverschiebung gestattet.
- Die Maßgaben anderer Rechtsvorschriften, z.B. der Wasserschutzgebietsverordnung, bleiben unberührt.

Datum, Unterschrift Antragsteller/in

Genehmigungserklärung des LLnL:

Dem o.a. Antrag auf Verschiebung der Aufbringungssperrfrist wird unter Einhaltung folgender Nebenbestimmungen zur Aufbringung für den beantragten Zeitraum zugestimmt:

Im Zeitraum vom 16. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 2026 ist eine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Flächen außerhalb der N-Kulisse nur auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2025) sowie zu Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchten (jeweils Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2025) und Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis zum Ablauf des 01.10.2025) zulässig.

Im Zeitraum vom 16. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 2026 ist eine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Flächen innerhalb der N-Kulisse nur auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2025) sowie zu Feldfutter und Zwischenfrüchten mit Futternutzung (Leguminosenanteil < 50 % u. Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2025) zulässig.

Die Sperrfristzeiten für Festmist von Huf- oder Klautentieren und Kompost bleiben unberührt.

Datum, Unterschrift LLnL